

Auszugsweise Uebersetzung des Gesetzes 3170 **ueber Haustiere, Streuner und andere Bestimmungen**

Artikel 2 **Pflichten der Hundebesitzer**

1. Hundebesitzer sind verpflichtet

ihren Hund bei der zur Fuehrung entsprechender Archive und Sorge fuer die Kennzeichnung zustaendigen Behoerde seinen Hund innerhalb der Zeitspanne von 8 Wochen ab seiner Geburt eintragen zu lassen

b) fuer dessen Wohlergehen und mindestens einmal jaehrlichen tieraerztlichen Untersuchung zu sorgen

c) einen Gesundheitspass fuer seinen Hund zu besorgen

d) das Tier nicht auszusetzen

e) fuer sofortige Reinigung der Umgebung von den Ausscheidungen seines Hundes zu sorgen

2. Die Kennzeichnung und Eintragung des Hundes in das entsprechende Verzeichnis erfolgt durch gesetzlich zugelassene Tieraerzte in privaten Ordinationen, in Tierheimen sowie in tieraerztlichen Ordinationen oder entsprechend adaptierten Raeumen, die von den Gemeinden oder Tierschutzvereinen unterhalten werden. In laendlichen Gegenden, wo keine privaten Tieraerzte praktizieren, kann die Kennzeichnung und Eintragung der Hunde bei den landwirtschaftlichen Tierarztordinationen erfolgen. Die Erklaerung, Kennzeichnung und Eintragung ist freigestellt fuer Zucht von Hunden, die Schafsherden bewachen. Die Kosten der Kennzeichnung und Eintragung der Hunde gehen zu Lasten seines Besitzers.

3. Spaziergaenge des Hundes ohne Begleitung sind nicht erlaubt. Der Besitzer ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit der Hund sich nicht frei von seinen Raeumen in Raeume anderer Eigentuemer oder gemeingenuetzten Raeume bewegen kann. Um Unfaelle zu vermeiden, sind der Besitzer oder Begleiter des Hundes verpflichtet, dass der Hund waehrend des Spazierganges angeleint ist und dass sich dieser in einem geringen Abstand von dem Begleiter befindet. Diese Verpflichtungen gelten nicht fuer Wachhunde fuer Schafsherden oder Jagdhunde sowie fuer Hunde, die der Forschung und Rettung dienen waehrend der Bewachung der Schafsherden, der Jagd, der Forschung und der Rettung. Der Besitzer des Jagdhundes ist verpflichtet, waehrend der Jagd den Impfpass des Tieres mit sich zu fuehren. Innerhalb der kontrollierten Jagdgebiete ist die Festlegung gewisser Gebiete fuer das Training der Hunde gestattet sowie die Durchfuehrung von Wettkaempfen fuer die Jagdeigenschaften von Hunden unter den Bedingungen und Voraussetzungen, die in beiden Faellen mit Beschluss des Landwirtschaftsministeriums festgelegt wurden und im Regierungsanzeiger verlautbart wurden

4. Es ist die Zucht, Schulung und Verwendung von Hunden fuer Hundewettkaempfe verboten. Auch ist die Zucht und Verwendung von Hunden fuer die Produktion von Fellen, Leder, Fleisch oder zur Herstellung von Medikamenten verboten.

5. Der Besitzer oder Begleiter des Hundes ist fuer Schaeden, die vom Hund bei Menschen oder Tieren verursacht unter Heranziehung der Bestimmungen des Art. 924 des Buegerlichen Gesetzbuches haftbar.

6. Die Besitzer von weiblichen Hunden sind verpflichtet, die Vermehrung der Tiere nicht zu erleichtern und fuer deren Kastration zu sorgen, sofern sie die Beibehaltung der neugeborenen Tiere nicht beabsichtigen oder diese nicht an neue Besitzer verteilen koennen.

7. Mit gemeinsamen Beschluss der Minister fuer Inneres, der oeffentlichen Verwaltung und der Landwirtschaft wird die festgelegte Prozedur fuer die Vorlage der Hundebesitzererklaerung, die Bedingungen, Voraussetzungen und die Art der Kennzeichnung und Eintragung dieser und Information von den Tieraerzten des Paragr. 2 der Behoerde, die

fuer die Eintragung auf elektronischer Basis der Daten der Hunde zustaendig ist, die gekennzeichnet sind sowie auch von deren Besitzern.

Paragraph 7

Einsammeln von herrenlosen Hunden (Streunern)

1. Zustaendig fuer das Einsammeln der Streuner sind die Gemeinden. Das Einsammeln der Streuner kann auch durch Tierschutzvereine, sofern diese die entsprechenden Voraussetzungen erfuellen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden schaffen die Gruppen zum Einsammeln mit Leuten, die ueber die geeignete Ausbildung und Erfahrung verfuegen bei Themen, die das Einfangen der Tiere betreffen und auch die Technik beherrschen. Waehrend des Einfangens und Einsammelns der Streuner ist deren schlechte Behandlung verboten.

2. Die Einsammelgruppen werden bei ihrer Arbeit von einem Tierarzt angewiesen und kontrolliert, der von der tieraerztlichen Abteilung der zustaendigen Praefektur festgelegt wird.

3. a. Die Hunde, die eingesammelt wurden, kommen in Tierheime, die von den Gemeinden und Tierschutzvereinen auf eigenen oder nicht ihnen gehoerenden Gruenden gegruendet werden.

b. mit gemeinsamen Beschluss der Minister fuer Inneres, oeffentl. Verwaltung und Landwirtschaft werden die Bedingungen und Voraussetzungen festgelegt fuer die Genehmigung zur Gruendung und dem Betrieb von Tierheimen fuer Streuner entsprechend Gesetz 604/1977 und des Praesidentialdekrets 463/1978. Mit dem gleichen Beschluss werden die Bedingungen fuer die Anpassung der bereits bestehenden Heime an die Bedingungen dieses Gesetzes festgelegt.

4. Die eingesammelten Hunde kommen in die Tierheime, wo sie tieraerztlich untersucht werden und bleiben, bis irgendein Interessent sie zu sich nimmt. Eingesammelte Hunde, bei denen aufgrund ihrer Kennzeichnung festgestellt wird, dass sie einen Besitzer haben, der deren Verlust gemeldet hat, werden diesem zurueckgegeben. Die Adoption von Hunden durch Personen, die juenger als 16 Jahre sind, ist ohne schriftliche Erlaubnis ihres Vormunds nicht gestattet. Hunde, die an Private abgegeben werden, muessen vorher gekennzeichnet, eingetragen, entwurmt, geimpft und kastriert werden. **Hunde, die im Heim bleiben, duerfen nachdem sie der Tierarzt des Heimes fuer gesund erklaert hat, in ihrer natuerlichen Umgebung ausgesetzt werden mit Beschluss der zustaendigen Stelle der Gemeinde, innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes und vorzugsweise in der Gegend, wo sie eingesammelt wurden, und erst nachdem sie vorher gekennzeichnet, eingetragen, entwurmt, geimpft und kastriert worden sind. Die Verantwortung fuer die Aufsicht, Fuersorge und ihr Wohlergehen haben die Personen, die im Paragraphen 3 a angefuehrt sind. Fuer die Rueckfuehrung in die natuerliche Umgebung der Streuner wird auch die Bevoelkerungsdichte in der Gegend, wo sie ausgesetzt werden, in Betracht gezogen. Das Aussetzen ist untersagt in Gegenden mit Krankenhaeusern, Schulen, Sportanlagen, Strassen mit schnellem Verkehr und Flugplaetzen.**

5. Die Hunde, die eingesammelt wurden und bei denen nach tieraerztlicher Untersuchung festgestellt wurde, dass sie gefaehrlich sind entsprechend den Faellen c, Art. 1 oder die an einer unheilbaren Krankheit leiden, werden eingeschlaefert. Hunde, die nicht in der Lage sind, sich aufgrund des Alters oder einer Behinderung selbst zu erhalten, werden nach tieraerztlicher Feststellung, dass ihre Erhaltung am Leben im Gegensatz zu ihrem Wohlergehen steht, eingeschlaefert. Tiere, bei denen bei der tieraerztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass sie verletzt sind oder an einer heilbaren Krankheit leiden, werden der entsprechenden Therapie in dem Tierheimen auf Verantwortung deren Verwaltung unterzogen.

6. Im Art. 46 des Gesetzes 998/1979 (Regierungsanzeiger 289 A) wird der Paragr. 7 wie folgt eingefuegt:

7. Mit der Prozedur und den Voraussetzungen, die im Paragr. 5 festgelegt sind, ist die Errichtung und der Betrieb von Heimen zur Betreuung und des Aufenthaltes jeder Art von herrenlosen Tieren gestattet. Der Antrag muss von den Unterlagen begleitet sein, die in den Faellen b und c des Art. 2 des Praesidentialdekrets 190/1981 (Regierungsanzeiger 54 A) aufgefuehrt sind und dieser wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel 3 und 7 geprueft.

7. Mit Beschluss des Landwirtschaftministeriums werden Themen im Zusammenhang mit der Art, der Abwicklung und der Stelle, die zustaendig ist fuer die Kennzeichnung und Eintragung der Streuner, die eingesammelt werden, der Schoepfung eines Informationsnetzes fuer die Buerger ueber die Tiere, die adoptiert werden koennen, deren Uebergabe an den neuen Besitzer, von Verlustanzeigen, die Betreuung und Rueckgabe der Hunde, die gekennzeichnet sind, an deren Besitzer, die Aussetzung der Streuner in ihrer natuerlichen Umgebung, die Uebergabe von Hunden in Heime seitens der Besitzer, die diese nicht behalten wollen, die erlaubten Einschlaeferungsmethoden und jedes andere Thema geregelt.

8. Mit gemeinsamen Beschluss der Minister fuer Wirtschaft, Finanzen, Inneres, oeffentl. Verwaltung und der Landwirtschaft wird jenen Traegern finanzielle Unterstuetzung gewaehrt, die im Paragr. 3a bezueglich der Gruendung und des Betriebs von Tierheimen fuer Streuner angefuehrt sindt. Mit dem gleichen Beschluss wird der Traeger, der subventioniert wird, das Ziel, die Hoehe, die Abwicklung und die Voraussetzungen fuer die Zahlung der Subvention sowie jedes andere diesbezugliche Thema festgelegt.